

Soziales im Blick

Landesbeilagen

SOVD



Juni 2020

Öffnung der Beratungszentren

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus haben wir im März unsere Beratungszentren in Nordrhein-Westfalen für den Publikumsverkehr schließen müssen. Wir haben die feste Absicht, diese am Mittwoch, den 3. Juni, auch

räumlich für Sie wieder zu öffnen und arbeiten gerade an den dafür notwendigen Vorkehrungen, damit wir uns alle sicher dabei fühlen können. Bis dahin bitten wir Sie, weiterhin unsere Beratung per E-Mail und Telefon in Anspruch zu nehmen und

bedanken uns an dieser Stelle noch einmal herzlich für Ihr Verständnis.

Bitte informieren Sie sich auch über unsere Homepage www.sovd-nrw.de. Dort halten wir Sie permanent auf dem neuesten Stand.



Editorial

Krise positiv gestalten

**Liebe Mitglieder,
Kolleg*innen und Freunde,**



Franz Schrewe

wir alle durchleben zurzeit eine Krise ungekannten Ausmaßes, ausgelöst durch ein Virus, für das es derzeit noch keinen Impfschutz gibt und dessen Ausbreitung auf der ganzen Welt fürchterliche Folgen hat – und nach derzeitigem Stand auch noch haben wird. Dass wir uns und andere nun so gut es geht schützen, Abstand halten und dass Veranstaltungen ausfallen müssen, auf die wir uns schon gefreut haben, das alles ist nicht schön – und dennoch richtig und absolut notwendig. Aber natürlich soll und wird unser Vereinsleben im SoVD NRW und unser beherztes Engagement weitergehen und auch diese Krise überdauern. Seit mehr als 100 Jahren ist unser Verband eine starke Gemeinschaft – eine Gemeinschaft, die sich durch Solidarität und ein gelebtes Miteinander auszeichnet. Und diese Werte wollen wir auch in Zeiten von Corona weiterleben und Zeichen setzen!

Normalerweise lebt unsere Arbeit vor Ort von gemeinschaftlichen Aktionen, dem direkten Kontakt zu unseren Mitgliedern und den demokratischen Versammlungen und Wahlen. Doch genau diese Dinge, die uns bisher vielleicht selbstverständlich erschienen, sind in der momentanen Lage nicht möglich und wären auch nicht verantwortbar. Daher müssen wir nun auf anderem Wege dafür sorgen, dass das Miteinander vor Ort erhalten bleibt und unsere Mitglieder spüren, dass wir uns um sie kümmern, sich an unserem Anspruch, Solidarität und Mitmenschlichkeit zu leben, nichts geändert hat.

Deshalb haben wir – dem Beispiel aus dem Landesverband Niedersachsen folgend – im SoVD Nordrhein-Westfalen eine Aktionsbroschüre erstellt, die viele Anregungen und Ideen bereithält, wie man sich auch in Zeiten von Corona für andere starkmachen und diese Krise positiv gestalten kann. Im Ehrenamt aktiv bleiben, sichtbar bleiben und für andere da sein, darum geht es in diesem Leitfaden. Außerdem haben wir Wissenswertes über das Coronavirus (SARS-CoV-2) zusammengetragen und gehen auch darauf ein, wie sich dessen Ausbreitung auf unsere direkte gesundheitliche Versorgung in Praxen und Krankenhäusern auswirkt. Auch zahlreiche Musterschreiben und sogar eine Nähanleitung für Atemschutzmasken gehören dazu.

Die wichtigste Voraussetzung für die Umsetzung all dieser Ideen ist – und das muss an dieser Stelle betont werden –, dass Sie selbst gesund bleiben und momentan nicht selbst Hilfe benötigen. Ansonsten achten Sie bitte unbedingt und zuallererst auf die eigene Gesundheit und Ihre Versorgung! Sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, würden wir uns freuen, wenn auch Sie in Ihrem Orts- oder Kreisverband unsere Vorschläge aufgreifen und denen helfen, die derzeit darauf angewiesen sind. Denn das macht uns als großer Sozialverband im bevölkerungsreichsten Bundesland aus: Wir achten aufeinander und stehen anderen zur Seite – auch und vor allem in schweren Zeiten wie diesen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Franz Schrewe, 1. Landesvorsitzender

Coronavirus und Mietrecht bei privaten Mietverhältnissen

Kein Geld mehr für die Miete?

Auch in Zeiten von Covid-19 müssen Mieter ihre Miete zahlen. Wer seine Miete nicht zahlt, gerät in Verzug. Das ist gefährlich, denn säumige Mieter riskieren grundsätzlich die Kündigung. Im Rahmen der Coronakrise haben Bundestag und Bundesrat Gesetze verabschiedet, um Mieter zu schützen.

Grundsätzlich gilt für private Mieter: Sie genießen auch ohne Corona gesetzlich einen besonderen Schutz; Vermieter benötigen immer einen Kündigungsgrund. Wer zwei Monate nacheinander keine Miete zahlt, dem darf der Vermieter kündigen – und zwar fristlos. Um Mieter in der aktuell schwierigen Zeit vor dem Verlust der Wohnung zu schützen, hat der Gesetzgeber das Kündigungsrecht des Vermieters jedoch weiter eingeschränkt (Art. 240 Paragraph 2 EGBGB).

Nun gilt: Wer wegen der Corona-Pandemie plötzlich weniger oder gar kein Einkommen mehr hat und deshalb seine Miete vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 nicht mehr zahlen kann, dem darf der Vermieter nicht kündigen. Sie haben als Mieter dann zwei Jahre Zeit, die Mietrückstände nachzuzahlen. Gelingt Ihnen das nicht, lebt das Kündigungsrecht Ihres Vermieters wieder auf.

Die Zahlungspflicht bleibt auch in Zeiten von Corona bestehen. Die Regelung über Leistungsverweigerungsrechte im neuen Artikel 240 Paragraph 1 EGBGB gilt ausdrücklich nicht für das Mietrecht. Mieter dürfen also nicht einfach die Zahlung einstellen. Deshalb geraten sie auch weiter in Verzug und müssen an den Vermieter Verzugszinsen zahlen. Die belaufen sich nach dem Gesetz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, derzeit 4,12 Prozent (Paragraph 288 Abs. 1 BGB). Vermieter dürfen wegen des Verzugs nur nicht kündigen.

Der Zeitraum von April bis Juni 2020 kann um weitere drei Monate durch eine Rechtsverordnung der Regierung verlän-



Foto: Space_Cat / AdobeStock

Die Miete ist der größte Posten bei den Fixkosten. Wenn das Einkommen drastisch sinkt, wird das für viele zum Problem.

gert werden. Bei allen weiteren Verlängerungen müsste der Bundestag noch einmal entscheiden.

Grundsätzlich gilt: Stellen Sie nicht einfach die Zahlung ein. Falls Sie nicht zahlen können, informieren Sie Ihren Vermieter darüber. Und das möglichst früh, nicht erst, wenn die Miete fällig ist. Auf www.finanztip.de gibt es dazu ein Musterschreiben zum Download.

Nach dem Gesetz müssen Sie Ihrem Vermieter glaubhaft machen, dass Sie gerade wegen der Covid-19-Pandemie Ihre Miete nicht mehr zahlen können. Dazu können Sie als Mieter einer Wohnung zum Beispiel eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstaufschlag vorlegen oder eine Kopie des Antrags, mit dem Sie als Freiberufler staatliche Leistungen beantragt haben. Bei Gewerbemieter reicht der Hinweis, dass ihr Betrieb derzeit schließen musste. Es ist auch den Vermietern klar, dass

die Coronakrise eine besondere Situation schafft.

Mieter müssen übrigens eine Besichtigung durch den Vermieter nur dann dulden, wenn der ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches hat der Vermieter zum Beispiel, wenn er die Wohnung verkaufen und sie möglichen Käufern zeigen möchte. Es gilt aber während der Corona-Pandemie die Leitlinie der Bundes- und Landesregierungen. Danach sind Kontakte zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstands auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und unter Berufung auf die Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte ist es für Mieter aus unserer Sicht zulässig, die Besichtigungswünsche des Vermieters derzeit abzulehnen. Sie werden aber einem virtuellen Rundgang durch Ihre Wohnung zustimmen müssen. (Stand: 24.5.20)

Quelle: finanztip.de



Besuchen Sie uns
auch im Internet
www.sovd-nrw.de

SoVD-Aktionsbroschüre

Die Aktionsbroschüre des SoVD-Landesverbandes „Wir engagieren uns bei der Bewältigung der Corona-Krise“ finden Sie zum Download auf unserer Homepage unter: www.sovd-nrw.de.

Das Dokument beinhaltet eine Vielzahl von Anregungen und Tipps, aber auch viele nützliche Informationen, weiterführende Links und Anlaufstellen für Menschen, die helfen wollen und solche, die Hilfe benötigen.



Das Deckblatt der SoVD-Broschüre.

Altersteilzeit während der Kurzarbeit

Vieles läuft weiter

Von Kurzarbeit sind derzeit viele Arbeitnehmer betroffen – auch jene, die in Altersteilzeit sind. Die gute Nachricht: An diesem Status ändert sich jetzt nicht zwingend etwas. Die Deutsche Rentenversicherung Bund fasst die Fakten zusammen.

Durch die Corona-Pandemie passen viele Unternehmen ihre Betriebsabläufe den Umständen an. Mögliche Folgen wie Kurzarbeit, Freistellungen von der Arbeit, unbezahlter Urlaub oder Quarantäne können auch Altersteilzeitbeschäftigte betreffen. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin hin. Was das bedeutet im Überblick:

- Kurzarbeit und Arbeitszeitverkürzungen: Altersteilzeitarbeit besteht auch während Kurzarbeit weiter, wenn neben dem laufenden Arbeitsentgelt die Aufstockungsleistungen – also die Aufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge – gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob während der Kurzarbeit noch tatsächlich gearbeitet wird. Der Arbeitgeber muss die Aufstockungsleistungen in dem Umfang zahlen, als hätte der Arbeitnehmer die ohne Kurzarbeit vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet.
- Freistellung und unbezahlter Urlaub: Werden das Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Arbeitgeberleistungen weiterhin gezahlt, wirkt sich eine vorübergehende Freistellung nicht negativ auf die Altersteilzeitarbeit aus. Wichtig zu beachten: Arbeitnehmer müssen dienstbereit bleiben und auch wieder eine Tätigkeit aufnehmen, wenn der vorübergehende betriebsbedingte Anlass weggefallen ist. Anders sieht es während eines unbezahlten Urlaubs aus: Dann liegt keine Altersteilzeit mehr vor, da der Urlaub sie unterbricht.
- Behördlich angeordnete Quarantäne: Wurde für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet, handelt es sich aufgrund der besonderen Situation um vorübergehende Freistellungen. Diese werden wie betriebsbedingte Freistellungen bewertet. Zahlt das Unternehmen das Arbeitsentgelt, die Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge weiter, gilt die Altersteilzeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht als unterbrochen. Dies trifft in den ersten sechs Wochen der Quarantäne auch dann zu, wenn das Arbeitsentgelt als Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gezahlt und dem Arbeitgeber anschließend von der zuständigen Entschädigungsbehörde erstattet wird.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund



Foto: auremar / AdobeStock

Während der Coronakrise ist in vielen Betrieben Kurzarbeit angesagt.

Wie Familien mit behinderten Kindern den Corona-Alltag bewältigen

„Das kostet extrem viel Kraft“

In der Mai-Ausgabe der Landesbeilage und in unserem Newsletter hatten wir unter dem Motto „Sie sind nicht allein mit Ihren Sorgen!“ dazu ermuntert, uns zu berichten, welche Belastungen die Krise aktuell für Sie persönlich mit sich bringt.

Gabriele Schaller, gemeinsam mit ihrer Familie seit Jahren Mitglied im SoVD, hat sich daraufhin bei uns gemeldet und uns eine wirklich dramatische, aber leider nicht seltene Situation geschildert. Wir waren nach der Lektüre dieser Geschichte sehr berührt und haben uns dazu entschieden, diese nahezu ungekürzt hier abzdrukken.

Gabriele Schaller schreibt: „Als Mutter eines 35-jährigen Sohnes, der in einer sogenannten ‚Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung‘ lebt, möchte ich über die Folgen, die der Alltag für uns mit sich bringt, erzählen. Den Namen der Einrichtung möchte ich zum Schutze dieser nicht erwähnen, da meine Ausführungen jede andere gleichwertige Einrichtung betreffen würde und die Betreuer*innen und Leitungen aktuell Überwältigendes leisten müssen.“

Wir haben unseren Sohn Janis nunmehr seit sechs Wochen nicht gesehen und ein Ende dieser Situation ist nicht absehbar. In den Medien wird häufig über die prekäre Situation in Altenheimen berichtet – Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung werden meines Erachtens einfach übersehen und vergessen. Mir ist bewusst, dass Menschen mit geistiger Behinderung besonders schutzbedürftig sind, da häufig Mehrfachmorbidity besteht, aber ebenso besonders anfällig für seelische Belastungen sind, da sie die ganzen Verbote / Auflagen rational überhaupt nicht verstehen können. Und daran drohen behinderte Menschen und ihre Angehörigen zu zerbrechen!

Wir haben unseren Sohn bislang jedes zweite Wochenende von freitags bis sonntags nach Hause geholt und an dem Wochenende dazwischen be-



Gabriele Schallers Sohn Janis (35 Jahre)

suchen wir ihn. Er fährt auch einmal jährlich mit uns Eltern sowie jährlich mit der Lebenshilfe in den Urlaub. Wer setzt sich denn dafür ein, dass wir unter hohen Schutzmaßnahmen unseren Sohn (ich denke, ich spreche hier vielen anderen Betroffenen aus der Seele) besuchen können?

Ein weiteres Beispiel aus unserem neuen Alltag: Wir mussten uns auch noch mit dem Sozialamt der Stadt Herdecke auseinandersetzen. Unser Sohn darf aktuell in einer sogenannten ‚Notgruppe‘ weiterarbeiten und nimmt dadurch auch weiter an der Mittagsverpflegung teil. Ende März erhielten wir vom Sozialamt eine neue Aufstellung der Leistungen aus der Grundsicherung, in welcher der Mehrbedarf für solche Werkstättessen mit sofortiger Wirkung gestrichen wurde. Auf der Gehaltsabrechnung der Einrichtung wurde die Mittagsverpflegung aber wie immer abgezogen, da unser Sohn ja weiterarbeitet. Wir mussten gegen die Streichung des Mehrbedarfs vorgehen, das heißt Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt einlegen und bekamen auch Recht. Das Bundesministerium für Arbeit

und Soziales hatte den Stadtverwaltungen ja auch empfohlen, die Streichung des ‚Mehrbedarfs‘ Mittagsverpflegung bei vorübergehenden Werkstattschließungen frühestens zum 1. Mai zu streichen – zur Sicherstellung des Existenzminimums und mit Rücksicht auf bereits laufende Daueraufträge bei den Trägern!

Das Ganze hat uns aber in der aktuellen seelischen Verzweiflung über die Auswirkungen auf unser Leben mit Corona extrem viel Kraft gekostet und ich finde die Vorgehensweise von der Stadt Herdecke absolut unmenschlich, zumal die Bürgermeisterin nicht müde wird, über die prekäre Situation der Geschäftsleute zu klagen ...

Wir haben sehr viel Angst, dass unser Sohn erkranken könnte und wir ihn dann noch nicht einmal besuchen dürften. Gegen diese Sorgen zu kämpfen kostet sehr viel Kraft.“

Anmerkung der Redaktion: Der SoVD NRW wird sich mit Blick auf das Thema Besuchsrecht beim nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministerium entsprechend einsetzen und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen drängen!

(Stand: 13.5.20)



Aktuelle Urteile

Zivilrecht: Wenn das Sozialamt in die Sparbücher der Enkel guckt ...

Spart eine Großmutter für ihre zwei Enkelkinder regelmäßig (hier jeweils 50 Euro monatlich), wird sie pflegebedürftig und muss ins Heim, so kann das Geld zurückverlangt werden, wenn die Oma nicht über ausreichend Mittel verfügt, die Heimkosten zu tragen und das

Sozialamt für sie einspringen muss.

Das Sozialamt hatte hier das angesparte Kapital der Enkelkinder eingefordert, weil der Rückforderungsanspruch nach dem Gesetz auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen ist. Schenkungen können grundsätzlich dann zurückgefordert werden, wenn „der Schenker seinen angemessenen Unter-

halt nicht mehr selbst bestreiten kann und die zuvor geleisteten Schenkungen keiner sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen haben.“ Und das traf zu, weil das Geld allein der Kapitalbildung diente. In dem verhandelten Fall ging es insgesamt um etwas mehr als 11.000 Euro (OLG Celle, 6 U 76/19). wb

Lob des Behindertenbeauftragten für barrierefreie Baustelle in Geilenkirchen

Rücksichtsvolle Planung

Unser „SoVD-Aktivist“ Heinz Pütz ist als Behindertenbeauftragter der Stadt Geilenkirchen immer wieder in den lokalen Medien vertreten. Normalerweise geht es dabei um seine Kritik an den vielen Barrieren, durch die Menschen mit Behinderung diskriminiert werden. Diesmal aber ist Lob der Grund für die Berichterstattung. Weil nämlich dort, wo man Barrieren vermutet hätte, keine sind.

„Hier ist alles vorbildlich abgesperrt“, lässt Heinz Pütz sich zitieren – und meint damit eine Baustelle in Geilenkirchen-Hünshoven. An der Jülicher Straße entsteht dort ein Gebäudekomplex mit Wohnungen und Gastronomie. Früher stand hier eine Schule. Oft seien Baustellen gerade für Menschen mit Behinderung gefährlich, so Heinz Pütz, anders sei das hier und das erfülle „sein Herz mit großer Freude“. Es gebe genügend Absperrzäune, nirgendwo lägen Platten in der Gegend herum, nirgendwo lauerten Stolperfallen, etwa in Form von Kabeln – und es stünden auch keine Schilder im Weg. Da sei es kein Problem, mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator unterwegs zu sein, um an dieser Baustelle vorbeizukommen, freut sich Heinz Pütz.

Besonders erfreut ist er aber darüber, wie aufmerksam die Bauarbeiter seien und wie hilfsbereit im Kontakt mit Passanten. Bei Anlieferungen von Baumaterial gebe es extra Fußgänger-Lotsen, damit niemand die Orientierung verliere oder



Foto: Benjamin Wirtz / Aachener Zeitung

Bei Bauarbeiten eine absolute Ausnahme: Die Baustelle in Geilenkirchen ist barrierefrei passierbar.

sich in Gefahr begeben.

Das Ganze kommt auch nicht von ungefähr: Der Bauunternehmer Horst Ohlenforst hat im Gespräch mit der Aachener Zeitung (Lokalausgabe Geilenkirchen) erklärt, dass es ihm wichtig sei, es den Menschen so einfach wie möglich zu machen und Rücksicht zu nehmen auf jene, die nicht am Bausehen beteiligt seien. Dazu gehöre zum Beispiel ein (trotz

Bauarbeiten) barrierefreies Gehweg. Im Gegenzug wünsche er sich Rücksichtnahme auch in die andere Richtung, etwa beim Thema Parken in unmittelbarer Nähe der Baustelle, denn natürlich brauchen auch die Baufahrzeuge einen barrierefreien Zugang. Auch das Gebäude selbst wird nach Fertigstellung barrierefrei sein – aber das ist natürlich noch mal ein ganz anderes Thema.

Die Verbraucherzentrale NRW informiert

Korrekte Paketzustellung

Um eine Infektion mit dem Corona-Erreger zu vermeiden, haben auch Paketdienstleister ihre Zustellgepflogenheiten auf möglichst kontaktlose Lieferung umgestellt. Doch das Abstellen von Paketen im Hausflur oder im Garten ist ein No-Go.

Bei der Übergabe von Paketen und Übergabeeinschreiben verzichten einige Anbieter aktuell auf die Unterschrift des Empfängers. Stattdessen unterschreiben die Paketboten erfolgreich ausgelieferte Sendungen selbst in Gegenwart des Empfängers. Andere Dienstleister lassen den Empfänger direkt auf dem Paket unterschreiben und fotografieren dies ab.

Eine Möglichkeit, den persönlichen Kontakt mit Paketboten ganz zu umgehen, ist die Abstellerlaubnis. Bei einigen Paketlieferdiensten können Empfänger einen gewünschten Ablageort angeben, an dem die Paketboten die Sendung hinterlegen können. Hierzu benötigt der Paketdienstleister jedoch eine schriftliche Genehmigung. Bei einigen Anbietern ist es möglich, diese online zu vergeben. Empfänger*innen sollten beachten, dass mit der Ablage am vereinbarten Ort die Haftung für das Paket auf sie übergeht.

Einige Lieferanten fertigen bei der Übergabe oder der Ablage von Paketen Fotos an, die an den jeweiligen Händler als Beleg weitergeleitet werden. Dies ist nur in Ordnung, wenn es in Anwesenheit des Empfängers geschieht. Bei Warensendungen und Päckchen reicht grundsätzlich die Ablage hinter der ersten verschlossenen Tür, da dies keine versicherten Versandarten sind, die dem Empfänger übergeben werden müssen.

Offensichtliche Schäden müssen dem Lieferanten und dem Händler sofort angezeigt werden. Entdecken Kund*innen einen Reklamationsgrund erst nach dem Auspacken, müssen sie den Schaden innerhalb von sieben Tagen beim Lieferdienst melden. Diese Frist hat jedoch nur Auswirkungen auf den Transportvertrag. Bei Waren aus dem Online-Shop gilt, dass Kund*innen sich stets an den Händler wenden sollten. Denn dieser muss Empfängern zur Erfüllung des Kaufvertrags einwandfreie Ware verschaffen. Kommt eine bestellte Lieferung auch nach Ablauf der Frist tages- oder wochenlang nicht an, ist immer der Händler der erste Ansprechpartner. Dieser muss dafür sorgen, dass die Ware beim Kunden ankommt.

Für das Autofahren hat der Gesetzgeber keine gesetzlichen Kleidungs Vorschriften vorgesehen

Tragen was gefällt – solange es nicht kracht

Die Temperaturen steigen, Ausflüge mit dem Auto stehen an. Ein Blick in den Fußraum zeigt, dass viele nicht nur im Hochsommer mit leichten Schuhen unterwegs sind. Flipflop und Sandale – was ist erlaubt? Fest steht, es gibt keinen „Dress Code“ für das Auto. Aber wenn es zum Unfall kommt, kann die Bekleidung im Auto eine Rolle beim Urteil spielen.

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es keine Vorschrift, welche Schuhe beim Autofahren getragen werden müssen. Eine Passage dort sagt lediglich, dass der „Fahrzeugführer dafür verantwortlich ist, dass das Fahrzeug und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Besetzung nicht leidet“.

Berufskraftfahrer sind über die Unfallverhütungsvorschriften ihrer Berufsgenossenschaft verpflichtet, beim Fahren festes, den Fuß umschließendes Schuhwerk zu tragen. Im eigenen Interesse sollten aber auch nicht nur berufsmäßig am Steuer sitzende Autofahrer mit möglichst rutschsicheren, festen Schuhen unterwegs sein. So kann verhindert werden, dass der Fuß bei einer plötzlich ändernden Verkehrssituation abrutscht oder sich verhakht.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung jedenfalls trägt den Schaden eines Unfallopfers, auch wenn es wegen unpassenden Schuhwerks zu dem Crash gekommen ist. Selbst der Schaden am eigenen Fahrzeug wird meist von der Vollkaskoversicherung ersetzt. Die Leistung kann aber gekürzt werden, wenn loses Schuhwerk maßgeblich den Unfallhergang beeinflusst hat. Das fällt unter „grob fahrlässig“ und bedeutet, dass der Fahrer ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, die jedem mit gesundem Menschenverstand hätten klar sein müssen. Aber: Allein die Wahl der vermeintlich falschen Schuhe dürfte kaum ein schwerwiegendes „außer Acht lassen der üblichen Sorgfalt“ bedeuten. Es kommt auf die Situation an.

Ob rauchen, trinken, essen, CDs wechseln oder Eis schle-

cken: Am Steuer ist das alles nicht verboten. Es wird nicht verlangt, ständig beide Hände am Lenker zu haben. Eine Sache jedoch steht unter Strafe: Das „Handy am Steuer“, dessen Nutzung ein Bußgeld von inzwischen 100 Euro kostet (mit Sachbeschädigung 200 Euro), ist tabu.

Ansonsten darf getragen werden, was gefällt. „Vermummt“ gelenkt werden darf hingegen nicht – trotz der aktuell geltenden Maskenpflicht für verschiedene Bereiche. Das privat gesteuerte Auto gehört nicht dazu. Schleier, Burka oder der über den Mund gezogene Schal sind untersagt.

Das „Füße-aus-dem-Fensterhalten“ (nicht selten von Beifahrern oder Beifahrerinnen praktiziert) steht hingegen nicht unter Strafe. Allerdings sollte den Insassen bewusst sein, dass diese „Liegeposition“



Foto: Christian / AdobeStock

Flipflops sind kein sicheres Schuhwerk beim Autofahren. Wenn die Sandale vom Pedal rutscht, kann das übel enden.

bei Unfällen gefährlich werden kann. Der Airbag ist für sitzende Passagiere konzipiert.

Das folgende Urteil zeigt, dass die Schuhordnung im Auto nicht sehr streng gefasst ist – solange alles gut geht:

Ein Autofahrer saß ohne Schuhe und in dünnen Socken hinter dem Steuer. Er wurde von der Polizei angehalten und bekam ein Bußgeld in Höhe von

50 Euro aufgebremst. Er wehrte sich erfolgreich dagegen. Allein im „Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Schuhe“, so das Oberlandesgericht Bamberg, liege nämlich noch keine Verkehrsordnungswidrigkeit. Nur wenn der Fahrer in einen Unfall verwickelt worden wäre oder er jemanden gefährdet hätte, müsse er dafür haften (AZ: 2 Ss OWi 577/06). mh

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH) hat Tipps zum Steuersparen für berufstätige Eltern

Oma als Babysitter – Kosten sind absetzbar

Das Kind ist noch klein und dennoch wollen oder müssen die Eltern wieder berufstätig sein. Jetzt springt oft die Oma ein oder auch der Onkel, die Nachbarin oder die Freundin. Kümmern sich diese Personen gegen Bezahlung um die Kinderbetreuung, können die Eltern diese Kosten unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer absetzen.

Oft springt bei berufstätigen Eltern ein*e Verwandte*r ein, die Nachbarin oder die Freundin. Bei manchen Familien klappt das relativ reibungslos, andere versetzt das ganz schön in Stress – sowohl organisatorisch als auch emotional. Schon wieder muss man Oma bitten, auf den Kleinen aufzupassen! Eine Möglichkeit aus dem Dilemma: Bezahlen Sie beispielsweise Ihre Mutter oder Schwiegermutter, Ihren Vater oder die Tante für deren Dienste. Dadurch schaffen Sie klare Regeln, sowohl was den Betreuungsumfang betrifft als auch was die Entlohnung angeht. Außerdem: Sie können

diese Kosten als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.

Es muss nämlich keine fremde Tagesmutter sein, damit das Finanzamt die Betreuungskosten anerkennt. Auch wenn Sie nahe Verwandte oder die Nachbarin fürs Aufpassen bezahlen, unterstützt Sie der Fiskus dabei.

Absetzbar sind seit dem Jahr 2012 auch die Ausgaben für den Kindergarten und den Hort, für die Krippe und den Babysitter, fürs Internat oder ein Au-pair-Mädchen – allerdings nur bis zu 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Weitere Voraussetzungen und alles, was Sie zum Thema wissen müssen, können Sie auf der Internetseite des VLH (www.vlh.de) im Steuer-ABC unter „Kinderbetreuungskosten – was kann ich absetzen?“ finden.

Unser Tipp: Machen Sie eine Arbeitsvereinbarung. Das bedeutet, Sie schreiben auf ein Blatt Papier, wie oft und wie lange zum Beispiel die Oma Ihren Sprössling betreut, welche Aufgaben dazu gehören und wie hoch der Stundenlohn ist. Unterschreiben Sie gemeinsam diese Vereinbarung. Lassen Sie sich von Oma jede Woche oder jeden Monat eine Rechnung ausstellen, überweisen Sie das Geld und sammeln Sie die Überweisungsträger.

Wenn Sie all das am Ende des Jahres Ihrer Steuererklärung beilegen können, wird Ihr Finanzamt die Betreuungskosten auch anerkennen. Es gibt nur eine Einschränkung: Wichtig ist dem Finanzamt, dass derjenige, der Ihr Kind betreut, nicht mit Ihnen in einem Haushalt lebt. Sonst dürfen Sie die Kosten fürs Babysitten nicht von der Steuer absetzen.

Quelle: VLH



Foto: RFBSIP / AdobeStock

Die Oma wird von Berufstätigen gerne als Babysitter beansprucht. Das ist sogar mit Bezahlung möglich und steuerlich absetzbar.

Quelle: VLH

Quelle: VLH

Infos zu Corona-Fragen

- Bürgertelefon NRW (keine medizinische Beratung zum Coronavirus) unter Tel.: 0211 / 91 19 10 01, Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr, am Samstag und Sonntag von 10 bis 18 Uhr.
- Informationen zu Entschädigungen bei Verdienstausschlag im Quarantänefall und wegen Kinderbetreuung beim Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter der kostenfreien Servicenummer (Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr) unter Tel.: 0800 / 93 36 397.
- Corona-Hotline für Verbraucherfragen der Verbraucherzentrale NRW unter Tel.: 0211 / 33 99 58 45.



Der Landesverband gratuliert

Schön, dass Sie zu uns gehören! Allen Geburtstagskindern im Juni sowie allen Jubilarinnen und Jubilaren wünscht der SoVD NRW auf diesem Wege alles Gute und dankt ihnen für die Treue zum Verband. Aus Platzgründen werden nur besonders hohe Geburtstage veröffentlicht.

KV Bielefeld: Erich Echterhoff (91), Hilde Schmiesing (97), Edmond Gültorf (90), Günter Stenzel (100), Anni Pudritzke (91), Edith Drescher (93), Gisela Wöhrmann (95), Helga Schwabedissen (94), Horst Mielke (93), Heinz Schikanski (92), Helga Bohle (93), Ingrid Grube (91).

BV Bochum-Hattingen: Christel Krebs (93), Cäcilie Kaplinowski (96).

KV Dortmund-Lünen: Ilse Schulz (99), Wilhelm Nikutta (91), Paul Wesselbaum (94), Grete Müller (93), Hans Köth (91).

KV Düsseldorf: Helmut Schmidt (92), Kurt Gerlich (96), Alice Baudisch (91), Matthias Zumkier (91), Maria Kürten (94).

KV Westliches Ruhrgebiet / Unterer Niederrhein: Charlotte Kunze (92).

KV Gelsenkirchen-Bottrop: Helga Kallweit (93), Fritz Gockeln (90), Erika Henning (93).

KV Gladbeck: Karl-Heinz Karowski (94).

KV Gütersloh: Karl-Heinz Schneider (94), Wilhelmine Orr (93), Margarethe May (96), Wolf-Dieter Siebel (95).

KV Hamm-Unna-Münster: Karl Heinz Fabera (90), Karlheinz Zinram (90), Lore Bilau (92).

KV Herford: Wilfried Wilke (93), Thea Biermann (98).

KV Köln / Leverkusen / Erftkreis / Aachen: Horst Schmidt (91), Hans Sadowski (92), Franz Thur (93), Margarete Thur (101).

KV Lippe: Käthe Hille (93), Jo-

sef Hengel (91).

KV Lübbecke: Eduard Putze (91), Lore Kristan (91), Wilma Schäfer (91), Erna Haseloh (91), Heinz Poad (90), Martin Manes (96), Luise Brüning (95), Luise Schlottmann (94), Lilly Niedringhaus (90), Luise Südmeyer (98), Ilse Bohne (93), Gerda Lammert (92), Marga Klasing (96), Hilde Detering (90), Erika Dreckmeier (91), Erna Schlechte (92), Wilhelm Kröger (91), Alwine Kalkhake (92), Anni Helms (91), Erna Estermann (92).

KV Märkischer Kreis: Hildegard Barteska (93), Friedhelm Heupel (90), Jutta Rohrmann (93).

KV Minden: Christa Grzik (91), Ilse Acker (96), Marie Liese Schulze (91), Gisela Bandt (90),

Emma Tiemann (94), Hilde Hermeling (91).

KV Recklinghausen / Borken / Bocholt: Eckhard Russlies (91), Josef May (97), Harald Matzek (90).

KV Remscheid-Wuppertal: Klara Weitelle (94), Ilse Busch (98).

KV Rhein-Sieg / Bonn / Oberberg: Berk Freidin (97), Gerhard Grigo (91), Ingeborg Franek (90), Ruth Fischer (100).

BV Siegen-Olpe-Wittgenstein: Rudolf Schnaubelt (92), Herbert Gräb (94).

KV Westfalen-Ost: Erna Habla (91).

KV Witten: Edmund Lica (94), Henriette Hett (94), Heinz Ehle (98), Hannelore Haldimann (90).

5 Termine



Foto: Wellnofer Design / AdobeStock

Aufgrund der Coronakrise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Ortsverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

Ortsverband Rütterscheid

Jeden 1. Mittwoch im Monat, 17 Uhr: Stammtisch, Café Kötter, Rütterscheider Straße 73, 45130 Essen.

Impressum

SoVD Nordrhein-Westfalen e. V., Erkrather Straße 343, 40231 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 38 60 30, Fax: 0211 / 38 21 75, Internet: www.sovd-nrw.de, E-Mail: info@sovde-nrw.de.

Redaktion / Ansprechpartner Landesbeilage: Matthias Veit, Tel.: 0211 / 3 86 03 14, E-Mail: m.veil@sovde-nrw.de.

Schlussredaktion: Redaktion SoVD-Zeitung, Tel.: 030 / 7 26 22 21 41, E-Mail: redaktion@sovde.de.

Druck und Vertrieb: Zeitungsdruck Dierichs GmbH & Co. KG, Wilhelmine-Reichard-Straße 1, 34123 Kassel.

Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Texte und Fotos!

Hohe Verbandsjubiläen

40 Jahre: Melitta Sommerfeld (Bielefeld), Hubert Pankoke (Gütersloh), Maria Vieregge (Lippe), Lieselotte Hageböke, Irene Martens, Minna Pohlmann (Lübbecke), Sigrid Düsterdiek, Jörg von der Krone (Märkischer Kreis), Helmut Aspelmeier (Minden), Annelore Ax (Recklinghausen), Ilse Busch (Remscheid).

45 Jahre: Ilse Acker (Minden), Karin Görres (Köln-Leverkusen-Erftkreis), Hans-Joachim Hille (Bielefeld), Irma Kindler (Lübbecke), Silke Wenzel (Recklinghausen).

50 Jahre: Robert Dambrowski (Düsseldorf), Ernst Hobbold (Essen), Alexander Kordzinski (Dortmund).

60 Jahre: Anneliese Kutella (Recklinghausen).

65 Jahre: Udo Bastian (Märkischer Kreis).

70 Jahre: Alfred Abraham (Westliches Ruhrgebiet-Unterer Niederrhein).